

Finanzverwaltung verbessert Rechtsposition beschränkt Steuerpflichtiger

Die Finanzverwaltung hat in den Lohnsteuerrichtlinien, amtliche Hinweise 2017 (H 41c. 1), eine Frage geklärt, die bisher in der Praxis vielfach zu Diskussionen und Unsicherheit geführt hat:

Es geht um den Fall, dass der Arbeitgeber bei einem beschränkt Steuerpflichtigen Lohnsteuer einbehalten hat, obwohl nach einem Doppelbesteuerungsabkommen ein anderer Staat das Besteuerungsrecht hatte.

Dann stellt sich die Frage, wie der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer eine Erstattung der zu viel einbehaltenen Lohnsteuer erwirken kann.

Bisher waren die Steuerpflichtigen, denen auf Antrag der Weg zur Veranlagung offen stand (Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 b EStG), nämlich die Ansässigen der EU/EWR Staaten, mit einem bloßen Erstattungsantrag abgewiesen worden. Die Veranlagung wurde als vorrangig betrachtet. Ein Erstattungsantrag kann jedoch günstiger sein, weil die Antragsveranlagung zwingend die Anwendung des Progressionsvorbehalts zur Folge hat. Die Beratungspraxis hatte deshalb stets ein Wahlrecht zwischen Veranlagung und bloßem Erstattungsantrag verlangt. Dem ist die Finanzverwaltung jetzt nachgekommen.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

